

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



16.04.2018

Beschlussantrag Nr. : 078-2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	09.05.2018			
Bau- und Vergabeausschuss	23.05.2018			
Stadtrat	30.05.2018			

Beschlussgegenstand:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/99 "Gewerbepark Bitterfeld" im OT Stadt Bitterfeld, Aufstellungsbeschluss

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt:

1. die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren,
2. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Begründung:

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2/99 "Gewerbepark Bitterfeld" ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ermöglichung der Bebaubarkeit für ein Privatgrundstück im Zscherndorfer Weg. Der Eigentümer kann das Grundstück derzeit nicht bebauen, da dort noch ein Wendehammer geplant ist. Nach jetzigem Kenntnisstand wird der Wendehammer jedoch nicht benötigt, da sich das Wohngebiet mittlerweile entlang des Zscherndorfer Weges ausgedehnt hat und der Lkw-Verkehr auch anderweitig gelenkt werden kann (von der B 184 her ist ein Einfahrtsverbot für Fahrzeuge über 3,5 t angeordnet). Der Wendehammer kann bei Bedarf auch an anderer Stelle weiter westlich gebaut werden, wo er sinnvoller wäre.

Das zu ändernde Plangebiet befindet sich in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/99 "Gewerbepark Bitterfeld". Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3.121 m².

Es kommt das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB zur Anwendung. Im vereinfachten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a abgesehen werden, weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es findet eine Verlagerung der Grünfläche vom Süden in den Norden des Änderungsbereiches statt. Die Bilanzen bleiben unverändert.

Die Planung entspricht den Vorgaben und Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Das Planaufstellungsverfahren wird unter Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB durchgeführt. Dabei kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden, wenn ein Bebauungsplan aufgestellt oder aufgehoben wird und sich dies auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt bzw. die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG LSA, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ vom 29.03.2006
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2/99 „Gewerbepark Bitterfeld“ vom 21.09.2011 (123-2011)

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? Keine

b) aufzuheben? Keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine, Finanzierung über städtebaulichen Vertrag

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: Keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **078-2018**

Anlagen:

Geltungsbereich der Änderung (Vergleich zur 2. Änderung)